



Bildung und Teilhabe
für Kinder und Jugendliche
im Kreis Steinfurt

Inhalt

Was ist das Bildungs- und Teilhabepaket und wer bekommt es?	4
Welche Leistungen gibt es?	5
Muss ich die BuT-Leistungen beantragen?	6
Wie erhalte ich die BuT-Leistungen?	8
Die MünsterlandKarte	10
Das Webportal MünsterlandKarte	11
Die BuT-Leistungen im Detail	12
Ein- und mehrtägige Fahrten der Schule, Kita oder Kindertagespflege	14
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	16
Schülerbeförderungskosten	18
Lernförderung	20
Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	22
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	24
Härtefallfond „Alle Kinder essen mit“	26
Wer sind meine Ansprechpersonen für das Bildungs- und Teilhabepaket?	28



Was ist das Bildungs- und Teilhabepaket und wer bekommt es?

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) umfasst Geld- und Sachleistungen für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen.

Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren (Teilhabe: unter 18 Jahren) können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, wenn sie einen Anspruch auf eine der folgenden Leistungen haben:

- SGB II-Leistungen (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld)
- SGB XII-Leistungen (Sozialhilfe)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskinderzuschlaggesetz
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz



Welche Leistungen gibt es?

Schul- und Kita-Ausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten

Wir übernehmen die Kosten für ein- oder mehrtägige Ausflüge von Kindern und Jugendlichen, die eine Kita oder Schule besuchen oder in der Kindertagespflege betreut werden.

Schulbedarfspaket

Kinder und Jugendliche, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten in jedem Schuljahr im August und Februar Geld für die Anschaffung von Schulmaterialien (z.B. Schultasche, Hefte, Stifte, Kopien).

Schülerbeförderungskosten

Wenn der Schulträger die Fahrtkosten für den Besuch der Schule nicht zahlt, übernehmen wir diese in Ausnahmefällen.

Lernförderung

Wir übernehmen die Kosten für eine geeignete Lernförderung (Nachhilfe), wenn die Schule die Notwendigkeit bestätigt hat und die Kosten angemessen sind.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Wir übernehmen die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kita oder der Kindertagespflege.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten einen monatlichen Betrag, den sie beispielsweise für Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Musikunterricht oder Ferienfreizeiten einsetzen können.

Muss ich die BuT- Leistungen beantragen?

Sie beziehen Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz:

Sie erhalten automatisch die BuT-Leistungen und bekommen die MünsterlandKarte (nähere Informationen dazu auf Seite 10/11) für Ihre Kinder.

Bitte beachten Sie folgende Einschränkungen:

Lernförderung

Sie müssen einen Antrag auf Lernförderung / Bedarfsermittlung stellen.

Fahrtkosten zur Schule

Sie müssen einen Antrag auf Erstattung der Kosten der Schülerbeförderung ausfüllen. Diesem legen Sie bitte Kopien der Fahrscheine sowie die Kopie der Ablehnung des Schulträgers zur Kostenübernahme bei.

Mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten

Sie müssen den Elternbrief vorlegen.

Schulbedarfspaket, eintägige Ausflüge, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Wenn Ihr Kind 15 Jahre oder älter ist, müssen Sie eine Schulbescheinigung vorlegen.

Sie beziehen Wohngeld und / oder Kinderzuschlag:

Sie müssen alle gewünschten BuT-Leistungen für jedes Kind beantragen, anschließend erhalten Sie die MünsterlandKarte (nähere Informationen dazu auf Seite 10/11) für Ihre Kinder.

Bitte beachten Sie folgende Einschränkungen:

Lernförderung

Sie müssen einen Antrag auf Lernförderung / Bedarfsermittlung stellen.

Fahrtkosten zur Schule

Sie müssen einen Antrag auf Erstattung der Kosten der Schülerbeförderung ausfüllen. Diesem legen Sie bitte Kopien der Fahrscheine sowie die Kopie der Ablehnung des Schulträgers zur Kostenübernahme bei.

Mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten

Sie müssen den Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen* stellen und den Elternbrief vorlegen.

Schulbedarfspaket, eintägige Ausflüge, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Sie müssen den Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen* stellen und wenn Ihr Kind 15 Jahre oder älter ist, müssen Sie eine Schulbescheinigung vorlegen.

* Der Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen ermöglicht es Ihnen, mehrere Leistungen für mehrere Kinder gemeinsam zu beantragen.



Die Formulare können Sie von der Homepage des jobcenters Kreis Steinfurt <https://www.jobcenter-kreis-steinfurt.de/de/buergergeld/geld-fuer-kinder/> herunterladen oder bekommen Sie im Rathaus Ihres Wohnortes.

Für alle BuT-Leistungen können die ausgefüllten Vordrucke und erforderlichen Nachweise auch dort wieder vorgelegt werden. Detailliertere Informationen zu Ihren Ansprechpersonen erhalten Sie auf Seite 28/29.



Wie erhalte ich die
BuT-Leistungen?

Geldleistungen

Die folgenden BuT-Leistungen erhalten Sie durch eine Überweisung auf Ihr Konto:

Schulbedarfspaket

Pauschale im Februar und August

Fahrtkosten zur Schule

Individuelle Erstattung

Sachleistungen

Die folgenden BuT-Leistungen können Sie kostenlos durch Vorlage der MünsterlandKarte beim Anbieter in Anspruch nehmen:

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Eintägige Ausflüge in Kita und Schule

Gemeinschaftliches Mittagessen

Eine Pauschale steht auf der MünsterlandKarte zur Verfügung.

Mehrtägige Klassenfahrten

Lernförderung

Mittel in der individuell bewilligten Höhe stehen auf der MünsterlandKarte zur Verfügung.

Die MünsterlandKarte

Zur Abwicklung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket hat der Kreis Steinfurt die MünsterlandKarte eingeführt. Es handelt sich um ein rein online-basiertes System, für das keine zusätzlichen Geräte (z.B. ein Kartenlesegerät) benötigt werden.

Alle Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf BuT-Leistungen erhalten die MünsterlandKarte und können diese beim jeweiligen Leistungsanbieter vorlegen. Dieser kann erbrachte Leistungen anhand der Kartennummer bequem über das Webportal der MünsterlandKarte abrechnen. Die Karte selbst verbleibt immer bei Ihnen.





Das Webportal MünsterlandKarte



Das Web-Portal finden Sie im Internet auf der Seite www.bildungs-karte.org.

Dort können Sie als Karteninhaber das vorhandene Guthaben einsehen. Sie selbst können keine Überweisungen an einen Anbieter vornehmen. Nur Leistungsanbieter, denen Sie die Nummer Ihrer MünsterlandKarte mitgeteilt haben, können für ihre erbrachte Leistung vom Guthaben abbuchen.

Mit der MünsterlandKarte erhalten Sie ein Begleitschreiben, auf dem Sie ein Passwort für die Anmeldung im Webportal finden. Geben Sie dafür den Benutzernamen (Nummer der MünsterlandKarte) und das Passwort im Webportal ein. Sie haben dann Zugang zu einem persönlichen Bereich. Dort können Sie Ihr Passwort ändern und eine eigene E-Mail-Adresse hinterlegen.

Die BuT-Leistungen im Detail





Ein- und mehrtägige Fahrten der Schule, Kita oder Kindertagespflege

- Wir übernehmen die tatsächlichen Kosten für Ausflüge und Klassenfahrten. Ein Taschengeld erstatten wir nicht.
- Wir übernehmen die Kosten für alle Fahrten im gesamten Schuljahr, dazu gehören auch Fahrten der Offenen Ganztagschule (OGS) in den Schulferien.
- Abschlussfeste von Schulen und Kindergärten, die auf dem Schul- bzw. Kindergartengelände stattfinden, sind nicht förderfähig.
- Für die Kostenübernahme ist der Zeitpunkt des Aufwands entscheidend, nicht der Zeitpunkt der Fahrt. Besteht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Fahrt bezahlt werden muss, ein Anspruch auf BuT-Leistungen, übernehmen wir die Kosten.
- Sollte die Fahrt nicht stattfinden oder Ihr Kind nicht daran teilnehmen und die Kosten der Reise werden vom Anbieter erstattet, müssen Sie dieses Geld zurückzahlen.

Wie erhalte ich die Leistung?

Für **eintägige Ausflüge**

steht ein pauschaler Betrag auf der MünsterlandKarte zur Verfügung. Für Schülerinnen und Schüler, die 15 Jahre oder älter sind, müssen Sie eine Schulbescheinigung vorlegen.

Für **mehrtägige Fahrten**

legen Sie den Elternbrief der Schule oder Kita bei Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter im Rathaus* vor.



Leistungsbeziehende von **Wohngeld und/oder Kinderzuschlag** müssen den Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen und eine Kopie des aktuellen Leistungsbescheids (Wohngeld oder KIZ) vorlegen.



Ihre Ansprechperson bucht das erforderliche Guthaben auf die MünsterlandKarte auf.



Legen Sie in der Schule oder Kita die MünsterlandKarte vor. Die Abrechnung erfolgt anhand der Kartenummer.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

- Für die Grundausrüstung mit Materialien für den Schulunterricht (z.B. Hefte, Stifte, Schultasche, Kopien) erhalten Sie in jedem Schuljahr eine pauschale Förderung jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres.
- Die Beträge werden jährlich geringfügig angepasst. In 2025 erhalten Sie im Februar 65 Euro und im August 130 Euro für jedes Kind, das eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und keine Ausbildungsvergütung erhält.
- Sie müssen keine Schulbücher mit dem Schulbedarfspaket bezahlen. Wenn Sie SGB II-Leistungen beziehen und Eigenanteile für Schulbücher zahlen sollen, können Sie einen Mehrbedarf bei Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter geltend machen.

Wie erhalte ich die Leistung?

Leistungsbeziehende nach
**SGB II, SGB XII oder
Asylbewerberleistungsgesetz**
mit Leistungsanspruch
zu den Stichtagen
01.02. und 01.08.

Leistungsbeziehende von
**Wohngeld und/oder
Kinderzuschlag**
müssen den Antrag auf Bildungs-
und Teilhabeleistungen und
eine Kopie des aktuellen
Leistungsbescheids (Wohngeld
oder KIZ) bei Ihrer Sachbearbeiterin
oder Ihrem Sachbearbeiter im
Rathaus* vorlegen.



Für Schülerinnen und Schüler, die 15 Jahre oder älter sind,
müssen Sie eine Schulbescheinigung vorlegen.



Die Auszahlung erfolgt im Februar und August.

Schülerbeförderungskosten

Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, sofern diese Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. (Der Anspruch nach der Schülerfahrtskostenregelung ist in der Regel gegeben und vorrangig!)

Die Fahrtkosten werden nur für die wirtschaftlichste Form der Fahrt übernommen, i. d. R. ist das die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Sie müssen die Fahrkarte(n) zunächst selbst bezahlen und erhalten eine Erstattung.

Grundsätzlich werden nur die Kosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs erstattet.

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde. Aus diesem Profil muss eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgen (Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung, z.B. auch Waldorfschulen oder Sportgymnasien).

Die Schule ist nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen und über 2 km (Klassen 1 bis 4), über 3,5 km (Klassen 5 bis 9) oder über 5 km (ab Klasse 10) entfernt.



Wie erhalte ich die Leistung?

Leistungsbeziehende nach **Asylbewerberleistungsgesetz** müssen den Antrag auf Erstattung der Kosten der Schülerbeförderung, Kopien der Fahrscheine und die Ablehnung der Kostenübernahme des Schulträgers bei Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter im Rathaus* vorlegen.

Leistungsbeziehende von **SGB II, SGB XII, von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag sowie Bafög** müssen den Antrag auf Erstattung der Kosten der Schülerbeförderung, Kopien der Fahrscheine und die Ablehnung der Kostenübernahme des Schulträgers bei Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter im Rathaus* vorlegen oder senden an:
jobcenter Kreis Steinfurt AöR
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Leistungsbeziehende von **Wohngeld und/oder Kinderzuschlag oder Bafög** müssen zusätzlich eine Kopie des aktuellen Leistungsbescheids (Wohngeld, KIZ, Bafög) beifügen.

Sie erhalten eine schriftliche Bewilligung.

Die Auszahlung erfolgt auf das Konto.



Lernförderung

Wir bewilligen eine außerschulische Lernförderung, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

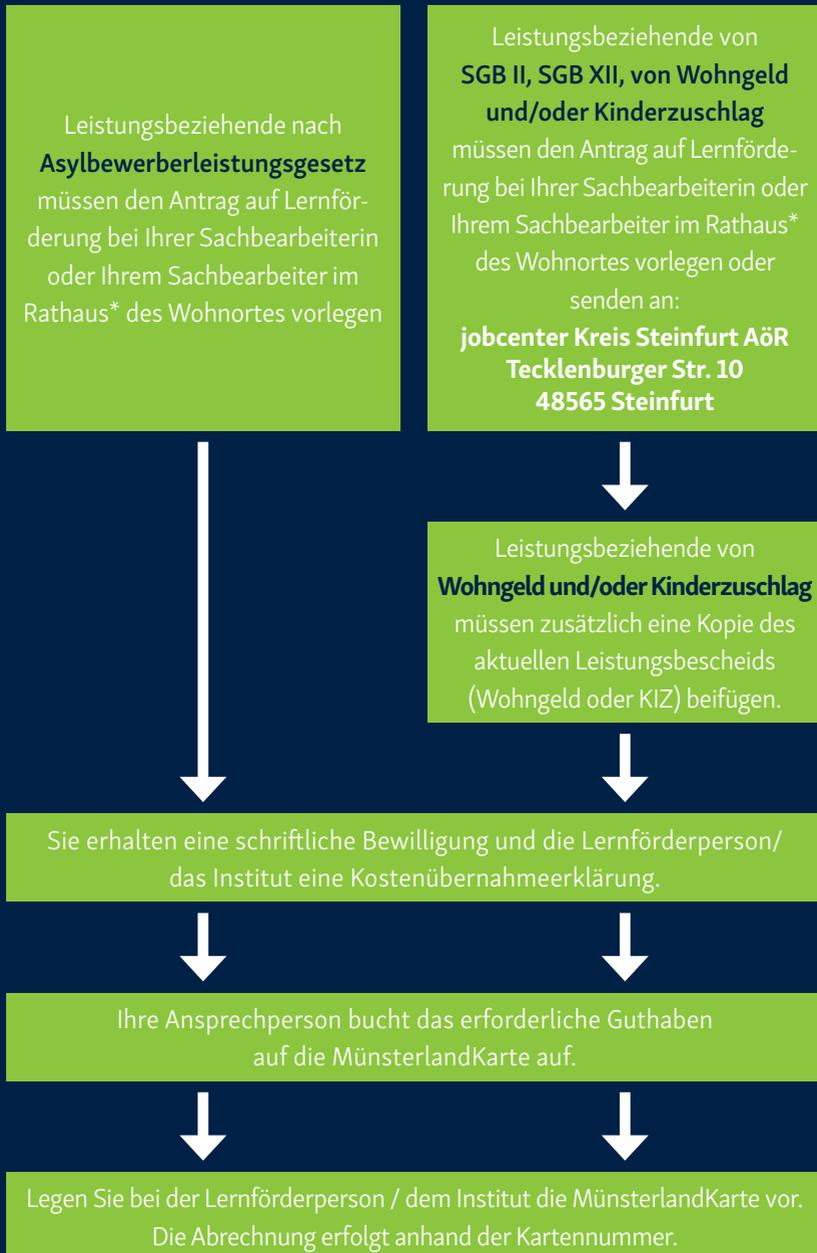
- Es muss sich um eine ergänzende Lernförderung zu den schulischen Angeboten handeln. Die Erforderlichkeit ist für die Schülerin oder den Schüler durch die Schule im Lernförderantrag bestätigt.
- Die Lernförderung muss angemessen und geeignet sein, um die Lernziele zu erreichen (Dauer, Intensität, geeignete Lernförderperson, Kostenumfang).

Sie können die Lernförderperson oder ein Lernförderinstitut selbst auswählen.

Sollten Sie bei der Antragstellung und Auswahl einer Lernförderperson oder eines Instituts Unterstützung benötigen, können Sie sich an die BuT-Beratenden oder Schulsozialarbeitenden wenden.

Beginnen Sie die Lernförderung erst, wenn Sie eine schriftliche Bewilligung erhalten haben. Sollte die Lernförderung nicht wie gewünscht bewilligt werden können, müssen Sie die Kosten sonst selbst tragen.

Wie erhalte ich die Leistung?





© Pixel-Shot/AdobeStock

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Wir übernehmen die Kosten für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule oder Kindertagesbetreuung.

In Ganztagschulen und Ganztagsangeboten tragen wir die Kosten für die Mittagsverpflegung natürlich auch in den Ferien.

Das Frühstück und Snacks für Ihre Kinder müssen Sie selbst bezahlen.

Wie erhalte ich die Leistung?

Leistungsbeziehende nach
**SGB II, SGB XII oder
Asylbewerber-
leistungsgesetz**

Leistungsbeziehende von
**Wohngeld und/oder
Kinderzuschlag**
müssen den Antrag auf Bildungs-
und Teilhabeleistungen und
eine Kopie des aktuellen
Leistungsbescheids (Wohngeld
oder KIZ) bei Ihrer Sachbearbeiterin
oder Ihrem Sachbearbeiter im
Rathaus* vorlegen.

Für Schülerinnen und Schüler, die 15 Jahre oder älter sind, ist der
Schulbesuch durch eine Schulbescheinigung nachzuweisen.

Ihre Ansprechperson bucht das pauschale Guthaben
auf die MünsterlandKarte auf.

Legen Sie beim Anbieter der Mittagsverpflegung in Schule oder Kita die
MünsterlandKarte vor. Die Abrechnung erfolgt anhand der Kartenummer.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

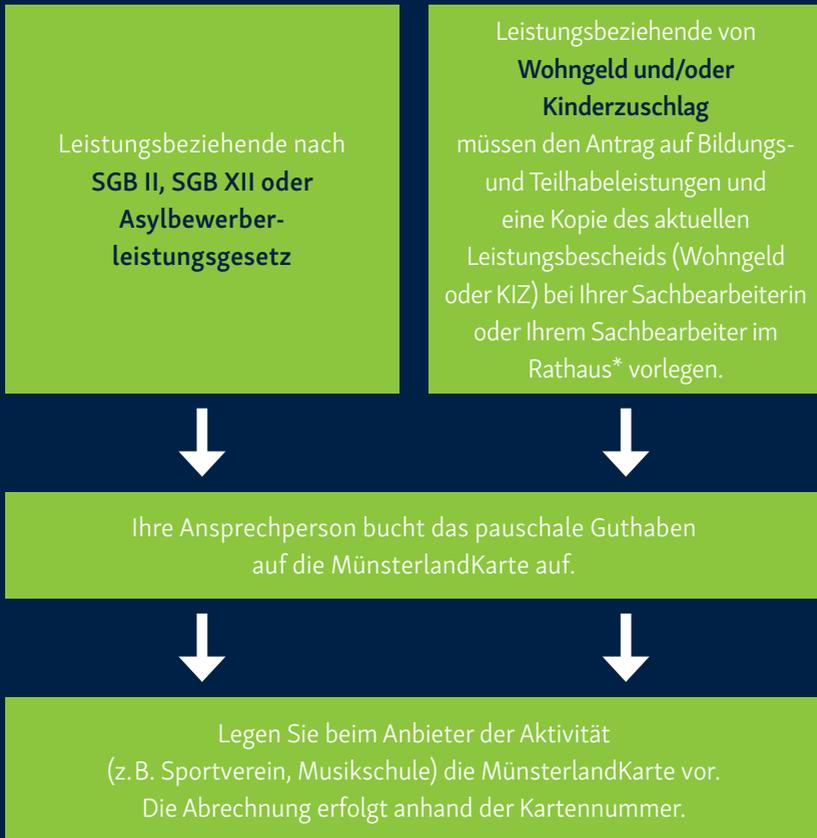
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten pauschal 15 Euro monatlich für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, wenn diese Kosten im Zusammenhang mit folgenden Aktivitäten stehen:

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. im Sportverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbaren Aktivitäten (z.B. Musikschule)
- Freizeiten (z.B. Ferienlager)

Wir können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigen, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an den genannten Aktivitäten entstehen und es Ihnen im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus der Pauschale und dem Regelbedarf zu bezahlen. Diese weiteren Aufwendungen müssen Sie aber nachweisen.



Wie erhalte ich die Leistung?



Härtefallfond

„Alle Kinder essen mit“

Die Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche aus Haushalten, die keinen Anspruch auf BuT-Leistungen haben, finanziell aber in vergleichbaren Situationen leben.

Die Entscheidung, wann ein zu fördernder Härtefall vorliegt, fällen die Kommunen im Einzelfall.

Der Härtefallfond ermöglicht

- die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Schule oder Kindertagesbetreuung.
- die Förderung der Ausgaben für mehrtägige Klassenfahrten (mindestens 2 Übernachtungen)

Je Kind stehen pro Schuljahr insgesamt 1.080 € zur Verfügung (für Mittagsverpflegung **und** Klassenfahrten).

Mehrtägige Klassenfahrten können wir in Höhe der tatsächlichen Ausgaben, maximal jedoch mit 150 Euro pro Kind und Schuljahr fördern.



Wie erhalte ich die Leistung?



Wer sind meine Ansprechpersonen für das Bildungs- und Teilhabepaket?



Alle BuT-Leistungsberechtigten können sich in folgenden Angelegenheiten an das jobcenter Kreis Steinfurt im Kreishaus Steinfurt wenden:

- Fragen zu Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets
- Fragen zur Nutzung des Webportals der MünsterlandKarte
- Beantragung von Lernförderung (außer Beziehende von Asylbewerberleistungen)
- Beantragung von Schülerbeförderungskosten (außer Beziehende von Asylbewerberleistungen)

jobcenter Kreis Steinfurt AöR
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

02551 69-5120
but@jobcenter-kreis-steinfurt.de

Für eine Unterstützung bei der Beantragung von Lernförderung und der Auswahl von Lernförderpersonen oder Instituten wenden Sie sich an die BuT-Beratenden oder zuständigen Sozialarbeitenden. Die Kontaktmöglichkeiten erfragen Sie bitte in der Schule Ihres Kindes.



...wenn ich Asylbewerberleistungen beziehe?

Für Sie ist die Asylstelle im Rathaus Ihres Wohnortes zuständig.

Dort stellen Sie Ihren Antrag auf BuT-Leistungen. Die Mitarbeitenden vor Ort prüfen Ihre individuellen Anspruchsvoraussetzungen, beantworten Fragen zur Weiterbewilligung von BuT-Leistungen oder zur Aufbuchung von Guthaben auf die MünsterlandKarte.

...wenn ich Leistungen nach SGB II, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehe?

Für Sie sind die Mitarbeitenden des Jobcenters im Rathaus Ihres Wohnortes zuständig.

Dort stellen Sie Ihren Antrag auf BuT-Leistungen. Die Mitarbeitenden vor Ort erteilen Ihnen zu Fragen zur Weiterbewilligung von BuT-Leistungen oder zur Aufbuchung von Guthaben auf die MünsterlandKarte gerne Auskunft.

Bitte beachten Sie: Ihre Anträge auf Lernförderung und Schülerbeförderung bearbeitet das Jobcenter zentral in Steinfurt. Daher müssen Sie sich für Rückfragen direkt an das jobcenter Kreis Steinfurt wenden (02551 69-5120 oder but@jobcenter-kreis-steinfurt.de).

...wenn ich Leistungen nach SGB XII beziehe?

Für Sie ist das Sozialamt im Rathaus Ihres Wohnortes zuständig.

Dort stellen Sie Ihren Antrag auf BuT-Leistungen. Die Mitarbeitenden vor Ort erteilen Ihnen zu Fragen zur Weiterbewilligung von BuT-Leistungen oder zur Aufbuchung von Guthaben auf die MünsterlandKarte gerne Auskunft.

Bitte beachten Sie: Ihre Anträge auf Lernförderung und Schülerbeförderung bearbeitet das Jobcenter zentral in Steinfurt. Daher müssen Sie sich für Rückfragen direkt an das jobcenter Kreis Steinfurt wenden (02551 69-5120 oder but@jobcenter-kreis-steinfurt.de).

HERAUSGEBER

Kreis Steinfurt | Der Landrat

Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-0

www.kreis-steinfurt.de

jobcenter Kreis Steinfurt AöR

Der Vorstandsvorsitzende

Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-5120

but@jobcenter-kreis-steinfurt.de
www.jobcenter-kreis-steinfurt.de

Stand: März 2025



Das Bildungspaket
Mitmachen möglich machen



